

Liebe Mandanten,

mit dem am 22. März 2024 beschlossenen Wachstumschancengesetz (WtcG) hat der Bundesrat den Weg frei gemacht für die stufenweise Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung (eRechnung) ab 2025 im B2B-Bereich (Business to Business).

Die Umstellung auf E-Rechnung erfordert eine Anpassung Ihrer Arbeitsabläufe. Erste aussagekräftige BMF-Schreiben werden erst für den Herbst 2024 erwartet. Wir werden die Entwicklung weiterverfolgen und Ihnen sodann die nötigen Informationen geben.

Empfang von E-Rechnungen: Jedes Unternehmen ab 01.01.2025 ohne Ausnahme.

Versand von E-Rechnungen: Grundsätzlich jedes Unternehmen ab 01.01.2025, aber mit Übergangsregelungen:
Betroffen: steuerbare und steuerpflichtige B2B-Rechnungen im Inland. (Ausnahmen: Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise)

01.01.2025 **Der Vorrang der Papierrechnung entfällt.** Jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. In den ersten zwei Jahren dürfen Papierrechnungen versendet werden. **Andere elektronische Rechnungsformate** (PDF etc.) dürfen nur noch mit **Einwilligung** des Empfängers versendet werden.

01.01.2027 **Unternehmen >800T Euro-Vorjahresumsatz müssen B2B-E-Rechnungen** versenden. **Unternehmen mit <800T Euro-Vorjahresumsatz dürfen noch sonstige Rechnungen** (Papier, PDF etc.) versenden. EDI-Verfahren dürfen unverändert eingesetzt werden.

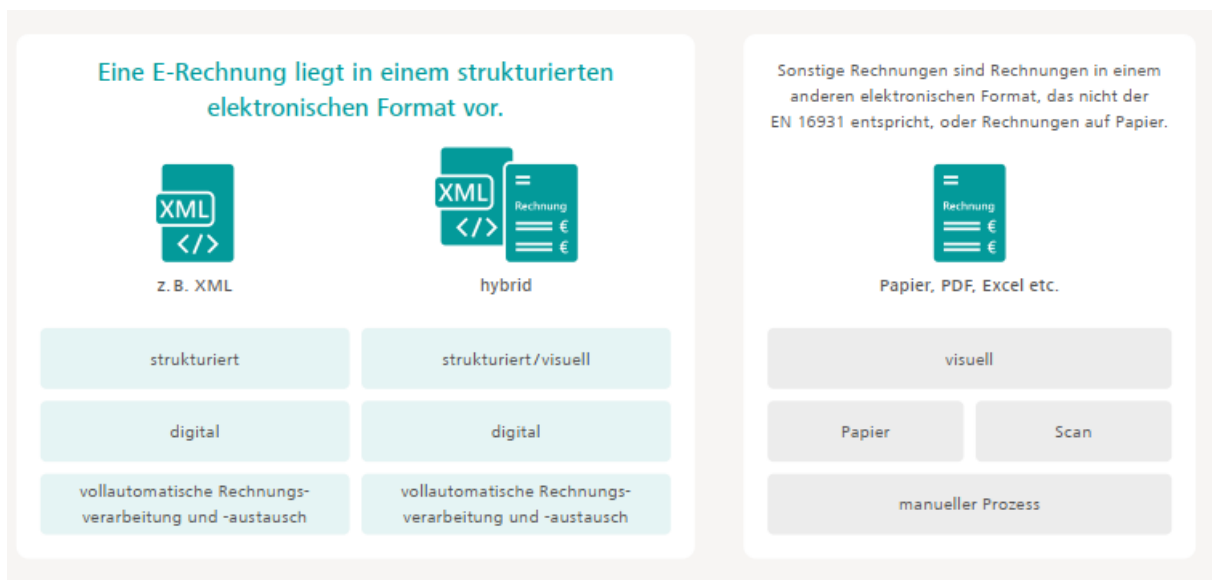
01.01.2028 **Alle Unternehmen müssen B2B-E-Rechnungen versenden. EDI-Systeme müssen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.**

Die Übergangsregelungen gelten also nur für Rechnungsaussteller. **Alle inländischen Unternehmer sind ab 2025 zum Empfang von eRechnungen verpflichtet, soweit sie Leistungen von anderen inländischen Unternehmen erhalten.** Wenn ein Rechnungsaussteller die o. g. Übergangsregelungen nicht in Anspruch nimmt, müssen inländische Empfänger ab 2025 also in der Lage sein, eRechnungen zu empfangen und verarbeiten zu können.

Zum aktuellen Zeitpunkt können wir Ihnen daher nur einige Eckpunkte auf den Weg geben:

- Die verpflichtende Ausstellung von eRechnungen betrifft inländische B2B-Umsätze, die zwischen im Inland ansässigen Unternehmen ausgetauscht werden, § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG-neu
- Papierrechnungen und elektronische Rechnungen, die nicht die o. g. Anforderungen erfüllen, werden unter den neuen Begriff "sonstige Rechnung" fallen. **Eine per E-Mail versandte pdf-Rechnung gilt ab 2025 nicht mehr als eRechnung, sondern als sonstige Rechnung (Gleichstellung mit einer Papierrechnung).** Ein Versand ist nur noch mit Einwilligung des Empfängers gestattet.

- E-Rechnungsformate sind zurzeit ZUGFeRD2.x und XRechnungen. Diese werden auch weiterhin verwendbar sein. Es wird aber auch das europäische CEN-Verfahren verwendbar sein. Dieses wird aber noch überarbeitet.
- betroffen sind also nur Unternehmer (dazu gehören aber auch Vermieter, gewerbl. Ferienwohnungsvermieter, Ärzte, usw. **im B2B-Bereich**, ob es hier noch eine Ausnahme geben wird ist fraglich)
- Kleinbetragsrechnungen (unter 250 EUR), Fahrausweise können auch weiterhin in Papierform erstellt werden
- Empfang bedeutet letztendlich eine E-Mail-Adresse zu haben; hier bietet sich eine zentrale Mail-Adresse für den Rechnungseingang an (z.B. Rechnung@...de)
- Elektronische Eingangs- und Ausgangsrechnungen und die dort enthaltenen Daten sind vor sämtlichen Veränderungen geschützt im Originalformat im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen aufzubewahren. Eine Aufbewahrung ausschließlich in ausgedruckter Form oder in Form von Datenextrakten, Reports oder Druckdateien ist nicht zulässig.
- Zudem ist der Vorsteuerabzug gefährdet, sofern die E-Rechnung nicht ordnungsgemäß GOBD-konform aufbewahrt wird
- Sicherstellung der Lesbarkeit und der maschinellen Auswertbarkeit
- **Mandanten, die bereits DATEV Unternehmen online im Einsatz haben, sind hierzu bereits in der Lage!!**



Checkliste für die Einführung in IHREM Betrieb

Vorprüfung: Sie sind betroffen, wenn Ihr Unternehmen

- Rechnungen von anderen Unternehmen erhält;
- nach dem Stichtag Rechnungen an Unternehmenskunden ausstellt, die höher als 250 Euro (netto) sind.

Folgende Schritte sind erforderlich, wenn Ihr Unternehmen bereits eine kaufmännische Software für die Rechnungsstellung im Einsatz hat:

- Sprechen Sie mit dem Anbieter der Software.
- Stellen Sie sicher, dass die Software rechtzeitig die offizielle und jeweils aktuelle Version der E-Rechnung erstellen und digital sicher versenden sowie elektronische Eingangsrechnungen entgegennehmen und verarbeiten kann.
- Stellen Sie zudem sicher, dass elektronische Rechnungen elektronisch und unveränderbar aufbewahrt werden können.

Folgende Schritte sind erforderlich, wenn Ihr Unternehmen Rechnungen noch von Hand, per Schreibmaschine oder mit einer Software erstellt, die keine kaufmännische Software ist (Word, Excel, andere Textverarbeitung etc.) und dann per Brief, per Fax oder als PDF-Datei per E-Mail an die Kunden schickt:

- Einführung einer kaufmännischen Software, die die offizielle und jeweils aktuelle Version der E-Rechnung unterstützt (einschließlich elektronischer Aufbewahrung).